

23. Juni 1998 allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 dieser Resolution voll nachgekommen ist;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 11 und 12 sowie die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und sie aufzuheben, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle ihre einschlägigen Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

16. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu erwägen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

17. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

18. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, die mit den Ziffern 19 bis 21 der Resolution 864 (1993) und Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen genauestens durchzuführen sowie Ziffer 6 der Resolution 1127 (1997) zu befolgen;

C

19. *ersucht* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, die Gebiete Angolas zu benennen, auf die die Staatsverwaltung nicht ausgeweitet worden ist, und sie dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zu notifizieren;

20. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung der Ziffern 11 und 12 zu erarbeiten und zu prüfen, wie die Wirksamkeit der vom Rat in seinen früheren Resolutionen verabschiedeten Maßnahmen weiter verstärkt werden kann;

b) dem Rat bis zum 31. Juli 1998 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

21. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens bis zum 15. Juli 1998 Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der Ziffern 11 und 12 getroffen haben;

22. *ersucht außerdem* diejenigen Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Resolution vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an

schuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3891. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3894. Sitzung am 24. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juni 1998 (S/1998/566)¹³⁴"

Resolution 1176 (1998) vom 24. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1173 (1998) vom 12. Juni 1998,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Juni 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹³⁸,

feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola den in der Resolution 1173 (1998) genannten Verpflichtungen voll und bedingungslos nachkommt;

2. *beschließt*, daß die in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) festgelegten Maßnahmen unbeschadet der Ziffer 14 der Resolution 1173 (1998) am 1. Juli 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 der Resolution 1173 (1998) voll nachgekommen ist;

3. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat unbeschadet der Ziffer 20 b) der Resolution 1173 (1998) bis zum 7. August 1998 über die Maßnahmen Bericht

¹³⁸ Ebd., Dokument S/1998/566.

zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) festgelegten Maßnahmen ergriffen haben;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) unbeschadet der Ziffer 21 der Resolution 1173 (1998) spätestens bis zum 22. Juli 1998 Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173 (1998) ergriffen haben;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3894. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3899. Sitzung am 29. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Malis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/524)¹³⁴."

Resolution 1180 (1998) vom 29. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 und der Resolution 1176 (1998) vom 24. Juni 1998,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni 1998¹³⁹,

mit dem Ausdruck seiner allergrößten Besorgnis über die kritische Lage im Friedensprozeß, die dadurch entstanden ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen ist, insbesondere ihrer Verpflichtung, bei der umgehenden Ausweitung der Staatsverwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet uneingeschränkt und bedingungslos zu kooperieren,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitssituation in Angola infolge der Wiederbesetzung von Orten, in denen die Staatsverwaltung vor kurzem wiederhergestellt worden war, durch die União

Nacional para a Independência Total de Angola, infolge der Angriffe bewaffneter Elemente der União Nacional para a Independência Total de Angola, der erneuten Verlegung von Minen und des Banditenunwesens,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den schweren Übergriffen, die von Angehörigen der Angolanischen Nationalpolizei begangen wurden, und betonend, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger in dem gesamten Hoheitsgebiet,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

1. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 44 seines Berichts vom 17. Juni 1998¹³⁹ und beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. August 1998 zu verlängern;

2. *beschließt*, den Abzug des militärischen Anteils der Mission gemäß Ziffer 9 der Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998 fortzusetzen, sobald die Bedingungen dies zulassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden und der Fortschritte im Friedensprozeß die Entsendung der mit Ziffer 10 der Resolution 1164 (1998) genehmigten zusätzlichen Zivilpolizeibeobachter erneut zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Bedarf, spätestens jedoch am 7. August 1998 einen Bericht mit Empfehlungen über das Engagement der Vereinten Nationen in Angola vorzulegen und dabei die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission sowie den Stand des Friedensprozesses zu berücksichtigen;

5. *verlangt erneut*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle Angriffe ihrer Mitglieder gegen Personal der Mission, internationales Personal, die Behörden der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, namentlich die Polizei, sowie gegen die Zivilbevölkerung sofort einstellt, und fordert die Regierung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedingungslos zu garantieren;

6. *verlangt*, daß die Regierung der Einheit und der Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Mission voll zusammenarbeiten, indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit, namentlich die Verifikation der vollständigen Entmilitarisierung der União Nacional para a Independência Total de Angola, gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung, der Mission ihre Truppenbewegungen im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹²⁸ und den festgelegten Verfahren rechtzeitig anzukündigen;

¹³⁹ Ebd., Dokument S/1998/524.